

# **Turn- und Sportverein Wiesbaden-Rambach e.V.**

## **Satzung**

Gültig ab 24.09.1998

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26.3.1998 in vorliegender Form beschlossen. Das Vereinsgericht Wiesbaden hat die Satzung am 24.9.1998 genehmigt. Die Eintragung in das Vereinsregister ist unter der Nummer 20/1998 erfolgt. Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.3.2000 wird § 7 Absatz 6 der geltenden Satzung mit den Sätzen 2 und 3 ergänzt. Die Satzungsänderung ist am 9.11.2000 durch das Vereinsgericht genehmigt und im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der am 30.9.1945 / 1861 durch den Zusammenschluss Rambacher Sportvereine gegründete Verein führt den Namen

**Turn- und Sportverein  
Wiesbaden-Rambach e.V.  
nachfolgend TuS Rambach genannt**

und hat seinen Sitz in Wiesbaden-Rambach (Postanschrift des 1. Vorsitzenden).

1. Er wurde am 23.5.1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

### **§ 2 Vereinsfarben**

Die Farben des TuS Rambach sind: **Rot - Weiß - Blau.**

### **§ 3 Zweck**

Der TuS Rambach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports in Rambach. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

#### **1. Mitglieder**

Mitglieder im TuS Rambach sind:

- ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre
- jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- Ehrenmitglieder

Eine Mitgliedschaft wird erworben durch:

**Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Vereinssatzung**

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet abschließend der Vorstand.

Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Bestätigungsschreiben über seine Aufnahme. Auf Anforderung hat das Mitglied das Recht, eine Vereinssatzung zu erhalten.

Wird dem Antrag auf Mitgliedschaft durch den Vorstand nicht entsprochen, kann der Antragsteller innerhalb 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Gibt dieser dem Einspruch nicht statt, so hat er dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## 2. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Folgemonats nach Eingang des Mitgliedschaftsantrages bei dem Vorstand. Wünscht der Antragsteller einen anderen Mitgliedschaftsbeginn, kann der Vorstand dem zustimmen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## 3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins

Der Austritt kann nur schriftlich unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Maßgebend für die Einhaltung der Kündigungsfristen ist der dokumentierte Eingang des Schreibens bei dem 1. Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied. Das ausgeschiedene Mitglied erhält eine Bestätigung über den Austritt.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es

- trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist
- gegen die Satzung des Vereins verstößt
- Handlungen durchführt, die sich gegen den TuS Rambach richten oder dessen Zwecke, Aufgaben oder Ansehen schädigen
- Beschlüsse des Vorstandes missachtet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Der Ausschluss ist vollzogen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vorstandsmitglieder sich für den Ausschluss ausgesprochen haben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Folgemonats des Beschlusses. Das Mitglied ist schriftlich über den Ausschluss zu informieren.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Über die Entscheidung wird das Mitglied schriftlich informiert.

## § 6 Beiträge

1. Der TuS Rambach erhebt von den Mitgliedern zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Beitrag ist fällig bis 31. März jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr.
4. Der Vorstand ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, den Beitrag zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 7 Finanzordnung**

1. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen und durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Der Haushaltsplan ist Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen.
2. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt durch den Vorstand aufzustellen, über den die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Kassierer verantwortlich. Der Kassierer hat unverzüglich nach Ablauf jedes Geschäftsjahres dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der aufbereitete Jahresabschluss wird durch die gewählten Rechnungsprüfer geprüft und durch die Mitgliederversammlung möglichst im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres genehmigt.
4. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein.
5. Über die Konten des TuS Rambach verfügt ausschließlich der 1. Vorsitzende oder der Kassierer.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Besondere Umlagen können in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand beschlossen werden. Die beschlossenen Ausgaben müssen im jeweils geltenden Haushaltsplan gedeckt sein.

#### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ältestenrat oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Der Antrag muss unter Angabe von Gründen an den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich gerichtet werden.
4. Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Den Mitgliedern ist die Einladung mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin mit der vorgesehenen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied oder durch andere geeignete Veröffentlichungen.
5. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter durchgeführt.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassierers, des Mitgliedswartes, des Jugendwartes, des Seniorenbeauftragten und der Abteilungsleiter
  - Abnahme des Jahresabschlusses für das vorherige Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Aufstellung des Haushaltsplanes
  - Aufstellung eines Nachtragshaushaltes
  - Festsetzung der Beiträge.
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Ältestenrates
  - Wahl der Rechnungsprüfer
7. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
  8. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
  9. Gewählt werden können ordentliche Mitglieder, wenn sie bei der Wahl anwesend sind oder ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass ein bestimmtes Amt angenommen werden möchte.
  10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ausnahmefälle sind in dieser Satzung festgelegt.
  11. Beschlüsse werden offen abgestimmt. Sie müssen jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
  12. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied eingereicht werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 10 Vorstand**

##### **1. Der Vorstand besteht aus**

- Erste/r Vorsitzende/r
  - Zweite/r Vorsitzende/r
  - Schriftführer/in
  - Kassierer/in
  - Zeugwart/in
  - Seniorenbeauftragte/r
  - Jugendwart/in
  - Mitgliedswart/in
  - drei Beisitzern/innen
  - Abteilungsleiter/in der aktiven Sportabteilungen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des TuS Rambach. Er entscheidet über wichtige Angelegenheiten.
  3. Die Mitglieder des Vorstands, außer den Abteilungsleitern, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt.
  4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schriftführer oder Kassierer.
  5. Der Vorstand nach § 26 BGB führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende wird jährlich versetzt gewählt.
  7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## **§ 11 Ältestenrat**

9. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern des TuS Rambach. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein, mindestens 50 Jahre alt und sollten als Aktive tätig gewesen sein.
10. Der Ältestenrat entscheidet über persönliche Streitigkeiten und über Einsprüche in den Fällen des § 5 Nr. 1 und 3.
11. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
12. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ältestenrat angehören.
13. Der Ältestenrat überwacht die Einhaltung der Satzung.

## **§ 12 Abteilungen**

### **1. Für die Sportarten**

- Turnen
- Wintersport

werden Abteilungen gebildet.

Die Abteilungen Fußball und Handball ruhen.

2. Durch Beschluss des Vorstandes können neue Abteilungen gebildet oder ruhende Abteilungen aktiviert werden. Ebenfalls entscheidet der Vorstand über die Auflösung einer Abteilung. Beschlüsse des Vorstandes über Gründung, Aktivierung und Auflösung von Abteilungen sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzustellen.
3. Primäre Aufgaben der Abteilungen sind:
  - Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes
  - Entwicklung und Ausgestaltung der sportlichen Aktivitäten
  - Aufstellen eines Budgets für die Abteilung zur Vorlage bei dem Vorstand
  - Berichterstattung bis zu notwendigen Entscheidungen im Vorstand
4. Der Abteilungsleiter wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt. Er ist damit gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.
5. Für die Versammlungen der Abteilungen, deren Beschlussfassungen und die Wahl der Abteilungsleiter gilt die Satzung.
6. Der Vorstand hat das Recht, gegen Beschlüsse der Abteilung Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist schriftlich zu fixieren und führt zur Unwirksamkeit des getroffenen Beschlusses.
7. Der Abteilungsleiter oder sein Beauftragter informiert den Vorstand über alle Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen. Der 1. Vorsitzende oder ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes kann an den Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen der Abteilung teilnehmen.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Für die Dauer von zwei Jahren werden durch die Mitgliederversammlung drei Rechnungsprüfer gewählt. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder Ältestenrat sein.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Kasse und des Vermögensbestandes des Vereins vorzunehmen.
3. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres muss eine Prüfung der Kasse und des Vermögensbestandes stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 14 Ehrungsordnung**

Der Vorstand stellt für verdiente Mitglieder und für besondere Anlässe eine Ehrungsordnung auf.

#### **§ 15 Änderungen der Satzung**

1. Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden.

#### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, deren Ziel die Auflösung des Vereins ist, muss mindestens zwei Wochen vorher durch geeignete Zustellung an alle ordentlichen Mitglieder mit dem Grund für die Versammlung einberufen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des TuS Rambach an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Rambach zu verwenden hat.

#### **§ 17 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und in der Regel durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister vom 24.09.1998 wirksam. Damit sind alle früheren Satzungen aufgehoben.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen in dieser Satzung gegen geltendes oder zukünftiges Recht verstoßen, so behalten die übrigen Bestimmungen und Regelungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden-Rambach, den 26. 03.1998

Turn- und Sportverein  
Wiesbaden-Rambach e.V.  
Der Vorstand  
Günter Hanson  
1. Vorsitzender